

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05. Oktober 2018

Seite 75

71. Jahrgang - Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Stadt Coburg

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Coburg
3. Änderung der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOB/A

Stadt und Landratsamt Coburg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom 15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Bad Staffelstein, den 02.10.2018

Alberts, LORin

Stadt Coburg

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Coburg

Auf Grund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Coburg folgende

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Coburg

§ 1

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen statt.

- 1.1. In § 9 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Außerhalb der Regeldienstzeit können an Samstagen nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung vormittags Urnenfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung und Sargfeiern ohne Bestattung durchgeführt werden. Hierfür fallen zusätzliche Gebühren an.

2. In § 21 Abs. 1 wird bei Ziffer b) das Wort „Wahlgräber“ durch „Familiengräber“ ersetzt.

3. Die Bezeichnung von § 23 „Wahlgräber“ wird durch „Familiengräber“ ersetzt.

- 3.1. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Familiengräber sind Wahlgräber und dienen sowohl Sargbestattungen als auch Urnenbeisetzungen. Über die Anzahl der Grabstellen entscheidet die Größe der Grabstätte. Auf Antrag wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Ein Vorauferwerb oder eine Verlängerung ohne Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall für die Dauer von minimal 2 bis maximal 10 Jahren ist möglich. Im Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall ist das Nutzungsrecht dieser Grabstätte zur Einhaltung der Ruhefrist gebührenpflichtig zu verlängern

- 3.2. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

4. In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden nach „Urnenreihen-gräber sind Urnenstätten...“ die Worte „...ohne persönliche Grabpflege,“ eingefügt.

In Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ nach „Es besteht...“ eingefügt.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Coburg, den 28.09.2018
STADT COBURG

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

3. Änderung der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

3. Änderung der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

§ 1

- In der Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg wird in I. Grabstätten unter Nr. 5 bei „Einstellige Urnenreihengräber“ von a)-c) sowie „Zweistellige Urnenreihengräber“ von a)-c) das Wort „Grabstein“ durch „Grabstätte“ ersetzt.
- Ebenfalls in der Anlage wird ein neuer Abschnitt III. Zusätzliche Gebühren eingefügt

An Samstagen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

- eine Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung 300,00 Euro
- eine Urnentrauerfeier mit Urnenbeisetzung 400,00 Euro

- 2.1. Die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte wird entsprechend angepasst.

§ 2

Diese 1. Änderung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Coburg, den 28.09.2018
STADT COBURG

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ VOB/A

Bezeichnung der Maßnahme:	Hochbauamt - Luther-schule - Umbau zum Bildungshaus
Art des Auftrags:	Bauftrag
Ort der Leistung:	96450 Coburg
Bezeichnung des Auftrags:	
Gewerk 1:	Raumlufttechnische Anlagen
Ausführungsfrist:	21.01.2019-28.08.2020
Angebotsfrist:	31.10.2018
Gewerk 2:	Schwachstromarbeiten
Ausführungsfrist:	21.01.2019-19.03.2021
Angebotsfrist:	31.10.2018

Den Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite, od. www.tender24.de eingesehen und dort die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Stadt Coburg
Amt für Personal- und Organisation
Zentrale Beschaffungsstelle
Markt 1
96450 Coburg
Telefon: 09561/89-3155
Fax: 09561/89-63159
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖